



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen -

Tagesordnung II Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 14. Mai 2025

Vorlagen-Nr. 25-V-51-0004

Umsetzung Rechtsanspruch; Ferien, Randzeiten und stufenweiser Einstieg

Beschluss Nr. 0076

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1. In Wiesbaden wird der Rechtsanspruch vorwiegend über den Pakt für den Ganzttag realisiert. Dieser beinhaltet verschiedene Module, darunter eines bis 17 Uhr, ein Ferienangebot und ist zudem direkt bei Einführung allen Schülerinnen und Schülern zugänglich.
- 1.2. Für Schulen, die Profil 2 oder 3 als rechtsanspruchserfüllendes Ganztagsangebot wählen, werden ergänzende Regelungen benötigt, da diese keine Ferienbetreuung beinhalten. Hier ist ein kommunales Angebot zu entwickeln.
- 1.3. Der Rechtsanspruch gilt an jedem Werktag, auch in den Ferien.
- 1.4. Gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII (n. F) wird Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Eine Regelung zur Notbetreuung ist noch offen.
- 1.5. Das Ganztagsangebot im Profil 2 und 3 ist vollständig über Landesmittel finanziert. Elternbeiträge und kommunale Zuschüsse sind nur für das Mittagessen sowie bei einer Wahl für ein Ferienangebot zu zahlen.
- 1.6. Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Grundschulalter wird ab 01.08.2026 schrittweise eingeführt. Nach schulischer Entscheidung in Profil 2 oder 3 ist ein stufenweiser Einstieg möglich nur für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen. Der Rechtsanspruch gilt daher nicht für Kinder, die ab dem 01.08.2026 die zweite, dritte oder vierte Klassenstufe besuchen. Vollumfänglich gültig ist der Rechtsanspruch zum 01.08.2029.
- 1.7. An Schulen, die sich für die Option unter Ziffer 1.6 entscheiden, stehen dann keine Ganztagsplätze für die Kinder ohne Rechtsanspruch zur Verfügung. Die Betreuungsbedarfe dieser Kinder werden derzeit von den Trägern der Grundschulkinderbetreuung/den BGSen (entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen) abgedeckt. Für Eltern dieser Kinder muss auch im o. g. Übergangszeitraum Familie und Beruf vereinbar bleiben. Dies macht eine vorübergehende parallele Aufrechterhaltung der kommunal finanzierten Betreuungsplätze inkl. der Ferienangebote und die Beschreibung der Rahmenbedingungen erforderlich.
- 1.8. Für die Schulen, die den Rechtsanspruch über Profil 2 oder 3 umsetzen, muss ab dem Schuljahr 2026/27 ein kommunales Ferienangebot gewährleistet werden.

- 1.9. Dez. VI/5109 muss ein rechtsanspruchserfüllendes und bedarfsgerechtes Ferienangebot inkl. Mittagessen auch für Brückentage für SuS der Profile 2 und 3 einführen, dass von Trägern angeboten wird. Dieses Angebot wird schrittweise eingeführt beginnend für Jahrgang 1 im Schuljahr 2026/27. Mögliche durch das Land geregelte Schließzeiten werden entsprechend berücksichtigt.
- 1.10. Die Elternbeiträge für die Ferienangebote werden analog des PfdG 37,50 € mtl./450 € je Schuljahr betragen. Eltern müssen sich für ein Schuljahr entscheiden und zahlen Elternbeiträge für ein Schuljahr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung (1 Tag, 9 Wochen oder kompletter Zeitraum der Ferien).
- 1.11. Die Elternbeiträge für Mittagessen an Grund- und Förderschulen mit Grundschulzweigen in den Profilen 2 und 3 betragen ab 01.08.2026 85 € mtl./12 Monate je Schuljahr analog der Schulen im Pakt für den Ganztag.
- 1.12. An Grund- und Förderschulen mit Grundschulzweig in den Profilen 2 und 3 wird kein kommunal verantwortetes und freiwilliges Angebot in den Randzeiten zwischen 16 und 17 Uhr entwickelt. Wenn Bedarf bis 17 Uhr besteht, kann die Schule im Ganztagskonzept 17 Uhr als Ende festlegen und Landesmittel für die Abdeckung beantragen.
- 1.13. An Schulen, die sich zur Umsetzung des Rechtsanspruchs für Profil 2 bzw. 3 und dort für eine schrittweise Einführung entscheiden, wird der Rechtsanspruch ausschließlich über das Ganztagsangebot der Schule sichergestellt. Kommunale Zuschüsse sind weiterhin nicht vorgesehen.
- 1.14. An diesen Schulen bleiben die vorhandenen kommunal finanzierten Plätze der Grundschulkinderbetreuung und der Betreuenden Grundschulen inkl. der Ferienangebote bis längstens zum 31.07.2029 erhalten und werden Jahrgangsweise abgebaut. In dieses Angebot können ausschließlich die Kinder aufgenommen werden, für die der Rechtsanspruch nicht gilt.
- 1.15. Wie bisher können die Träger der Grundschulkinderbetreuung und die Betreuenden Grundschulen freiwerdende Plätze neu belegen. Die bisherige vertraglich vereinbarte Platzzahl bleibt erhalten, reduziert sich jedoch jeweils um den Jahrgang im Rechtsanspruch.
- 1.16. Dez. VI/51 muss dafür die entsprechenden vertraglichen Grundlagen schaffen. Dabei gelten die gleichen vertraglichen Rahmenbedingungen bzgl. Zeitmodule, Elternbeiträge, Zuschuss, Personalschlüssel und Ferien wie bisher.
- 1.17. Vorbehaltlich der Zusetzung in den Haushaltsberatungen:
Die daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen ab 01.08.2026 betragen (siehe ergänzende Erläuterungen).

Zuschüsse an Träger für die Ferienangebote 2026 (5/12)	356.346 €
Zuschüsse an Träger für die Ferienangebote 2027 (12/12)	855.231 €

- 1.18. Ab 01.08.2026 gilt der Rechtsanspruch auf Betreuung im Grundschulalter. Schulen, die den Pakt für den Ganztag als rechtsanspruchserfüllendes Format wählen brauchen für die Anschlussbetreuung ab 14.30 Uhr und die Ferienangebote Träger, die neben Elternbeiträgen mit kommunalen Mitteln bezuschusst werden. Vorbehaltlich der Zusetzung in den Haushaltsberatungen: Hierfür fallen in 2026 unterjährig (ab 08_2026) Kosten in Höhe von 3.270.313 € an.
- 1.19. Wie mit III/20 vorabgestimmt, werden die finanzielle Auswirkungen per Steckbrief zu den Anmeldungen über das Grundbudget hinaus zur Beschlussfassung hinterlegt.

- 1.20. Die finanziellen Mehrbelastungen für 2027 können aufgrund fehlender Parameter derzeit nicht valide beziffert werden. Dez. VI/51 wird die Gremien so zeitnah wie möglich über die zu erwartende finanzielle Mehrbelastung informieren.

(antragsgemäß Magistrat 06.05.2025 BP 0269)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .05.2025

Dr. Reinhard Völker
Vorsitzender